№ 43. Inowraclaw, Donnerstag, den 1. Juni. 1865.

Kujawisches Wochenblatt.

Vierter Jahrgang.

Erscheint Montags und Donnerstags. Vierteljährlicher Abonnementspreis: für Hiesige 11 Sgr., durch alle Kgl. Postanstalten 12¾ Sgr.

Verantwortl. Redakteur: Hermann Engel in Inowraclaw.

Insertionsgebühren für die dreigespaltene Korpuszeile oder deren Raum 1¼ Sgr. Expedition: Geschäftslokal Friedrichsstraße Nro. 7.

☞ Des Pfingstfestes wegen erscheint die nächste Nummer d. Bl. Donnerstag, den 8. Juli.

Die unterzeichnete Expedition ladet zum **Abonnement** für den Monat **Juni** ergebenst ein.

Der Abonnementspreis für diesen Zeitraum beträgt für Hiesige 3¾ Sgr., auswärts inclusive des Portozuschlags 6 Sgr.

Da die königl. Post-Anstalten nur auf vollständige Quartale Bestellungen ausführen, so ersuchen wir Diejenigen, welche dieses neue Abonnement benutzen wollen, den Betrag von 6 Sgr. durch Post-Anweisung (ohne Brief) **direct an uns einzusenden,** wogegen wir die gewünschten Exemplare pünktlich der betreffenden Postanstalt zur Abholung überweisen werden.

Expedition des Kujawischen Wochenblattes.

Eine historische Parallele.

Die Umstände und Verhältnisse, unter denen Präsident Lincoln ermordet und Staatssekretär Seward tödtlich verwundet wurde, — die Herzensgüte des Ersteren, die sich soeben in der Aussöhnung der beiden bis jetzt feindlichen Sectionen des Landes in schönster Blüthe entfalten sollte, die stets gleichmäßige Liebenswürdigkeit des Letzteren, der, ein hülfloser Greis, an ein schmerzliches Krankenlager gefesselt war, — lassen die Schwärze dieses Verbrechens, ohne Beispiel in der Weltgeschichte erscheinen, obwohl dieselbe reich ist an Mordthaten und Mordversuchen, die in bedeutungsvollen Augenblicken an Personen verübt wurden, denen das Schicksal eine hervorragende Rolle in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit zugewiesen.

In Betreff des Eindruckes jedoch, den dieses entsetzliche Ereigniß auf das amerikanische Volk gemacht und in der Wirkung, die es auf die Gestaltung seiner Zukunft ausüben wird, gibt es eine Parallele in der Geschichte, auf welche die „Evening Post" mit folgenden Worten hinweist: „Die allgemeine Trauer der Nation um ihren ermordeten Präsidenten zeigt, wie unsinnig der Versuch ist, eine große Sache durch die Ermordung ihres Führers zu erdrücken. Männer, die durch so fürchterliche Mittel ihre elenden Zwecke sichern zu können glauben, sind eben so elend als kurzsichtig. Vor kurzer Zeit hatten wir Parteien in diesem Lande. Heute ist die ganze Nation verbunden, Parteihader ist vergessen, Parteihaß begraben und wir sind ebenso einig, wie an dem Tage, als unsere Flagge von den Wällen von Fort Sumter herabgenommen wurde. Jene, welche den Mordplan ausgeheckt und vorbereitet, haben nicht die Geschichte gelesen und nicht die menschliche Natur gekannt, wenn sie ihrer Sache durch solche Mittel zu helfen glaubten.

Ein merkwürdiges Gleichniß zur Ermordung seines Präsidenten findet man in dem Morde Williams des Schweigsamen, Prinzen von Oranien, durch einen spanischen Agenten.

Während mehrerer Jahre waren die Niederlande in Kriege mit Spanien verwickelt, in welchem sie, wie wir, dessen Gesetzlosigkeit und gesetzverachtende Tyrannei kämpften. In ihrem langen Kampfe wurde Wilhelm von Oranien die Seele ihres politischen Lebens. „Durch 20 Jahre," schreibt Motley, erweiterte sich der Einfluß des Prinzen von Oranien mit den Schwierigkeiten seiner Stellung. Gewohnheit, Noth und natürliche Anlagen verliehen dem Manne eine Autorität, die übernatürlich erschien.

Man hatte unbedingt Vertrauen in seinen Scharfblick, in seinen Muth und seine Ehrlichkeit, so daß die Nation nur durch seinen Kopf zu denken, mit seiner Hand arbeiten zu können glaubte. Es war natürlich, fügt der Historiker bei, daß bei der plötzlichen Ermordung des Prinzen, ein Gefühl vollkommener Hülflosigkeit die Nation paralisirte.

Die Sache der Niederlande war damals nicht, wie dies jetzt bei uns der Fall ist, auf dem Wege des Triumphes. Sie hatten sich noch nicht aus den düstersten Stunden ihres ungleichen Kampfes herausgewunden. Sie brauchten jeden starken Arm, jedes furchtbare Gehirn, das sich für ihre Sache interessirte, und hier wurden sie plötzlich des stärksten Arms, des besten Kopfes beraubt. Die Verzweiflung war für eine kurze Zeit vollkommen, aber ihr folgte bald eine gehobenere Stimmung. Es schien, nachdem sie ihren Helden in das Grab gelegt, als wenn sein Geist über der Nation schwebte und sie mit seiner Energie und seiner Weisheit ausfüllte.

Der Mörder des Prinzen von Oranien verband die Nation mit einem neuen Bande. Nichts ist schöner als der erhabene Muth und die Würde, welche die Nation entwickelte. An dem Tage des Mordes versammelten sich die General-Staaten und beschlossen: „Mit der Hülfe Gottes ihre Sache aufrecht zu erhalten und weder Gut noch Blut zu schonen." Und William Herle, ein Emissär der Königin Elisabeth, schrieb: „Der plötzliche Tod des Prinzen von Oranien hat weder das Volk noch die Behörden entmuthigt, aus Furcht vor Spaltungen, er hat sie im Gegentheil fester vereiniget, mit Muth und Haß erfüllt und zu dem Entschluß gedrängt, die elende That, welche an dem Prinzen begangen wurde, an Spanien zu rächen, und ihre Freiheiten gegen Spaniens Souverain und dessen Anhänger mit allen Mitteln, die ihnen Gott gegeben, bis zum letzten Tropfen Blutes zu vertheidigen."

Dasselbe war die Wirkung der Ermordung Lincolns auf das amerikanische Volk.

Vom Landtage.

[Abgeordnetenhaus. 58. Sitz. v. 29. Mai.] Der Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10 Uhr. Der erste Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Prüfung der Wahl des Abg. Jeschke, welche für gültig erklärt wird. — Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Die Nützlichkeit der Legung des trigonometrischen Netzes ist schon früher anerkannt worden, die in der vorigen Session vom Abgeordnetenhause verlangte Einsetzung einer Commission zur Ausübung der Controlle der Arbeiten, ist gebildet und bedarf zum Beginnen der Arbeiten außer der Bewilligung der Mittel nur noch des Erlasses eines Gesetzes, welches einerseits nach Artikel 9 der Verfassung die Rechtsverhältnisse des Staates zu den Privaten bei diesem Unternehmen regelt und andererseits den Nutzen des letzteren zu einem dauernden macht. Zu diesem Behufe ist, in Ermangelung eines allgemeinen Expropriationsgesetzes, dieser Spezialentwurf vorgelegt worden, der in seinen Bestimmungen nach den eigenen Erklärungen des Reg.-Comm. Obersten Kloß in erster Linie die Regelung nur zu Gunsten der Triangulationsarbeiten bezweckt, vorbehaltlich des Rechts, die Benutzung der Marksteine auch zu andern Vermessungsarbeiten zu gestatten. Diese Marksteine finden in der Regel ihren Platz auf Feldern, Wiesen 2c. und ragen nicht mehr als 6—8 Zoll über die Erdoberfläche hervor.

Die Kommission, welche den Entwurf unter Zustimmung des Reg.-Comm. in mehreren Punkten abändert, ging von folgenden Grundsätzen aus: 1) dem Gesetze dürfen nicht mehrere Grundstücke resp. Privatrechte unterworfen werden als die Durchführung der Triangulirung unbedingt erheischt; 2) hinsichtlich der Entscheidungsfrage ist für ausreichenden Schutz des betroffenen Rechts Sorge zu tragen; 3) bei der Geringfügigkeit der Objecte empfiehlt sich ein beschleunigtes Administrativverfahren.

Abg. Stavenhagen richtet die Frage an den Reg.-Komm. Oberst Kloß, aus welchen Personen die Controllkommission bestehe. Oberst Kloß antwortet: Aus dem Direktor der Sternwarte Förster, dem Geh. Oberbaurath Hagen und ihm; diese Kommission hat aber nur untersucht, ob an dem bisherigen Verfahren fest zu halten sei. Die eigentliche Controllcommission wird erst nächstes Jahr und nachdem die Arbeiten begonnen haben werden, in Wirksamkeit treten. Eine weitere Generaldiskussion findet nicht statt. Die §§ 1 u. 2 werden ohne Weiteres angenommen.

Zu § 3 Al. 1 und 2 haben die Abgeordneten Graf zu Eulenburg und Genossen (konservative Partei) ein Amendement gestellt, betreffend die zu gewährende Entschädigung in Ermangelung gütlicher Einigung. Graf Eulenburg vertheidigt dies Amendement. Abg. Valentini bekämpft dasselbe, ebenso der Referent, worauf das Haus das Amendement verwirft, und dem Commissionsvorschlage mit der Abänderung, daß an Stelle des Wortes Bodenart, „Culturart" gesetzt werde, beitritt.

Die übrigen §§ und der ganze Gesetzentwurf werden ohne Diskussion angenommen. — Es folgt der Bericht der Agar-Commission über die Fischereiordnung im Reg.-Bez. Stralsund. — Der Regierungs-Commissar Geh. Ober-Reg.-Rath Schumann erklärt sich Namens der Regierung mit den Abänderungs-Vorschlägen der Commission einverstanden. Die Abschnitte 1—9 werden ohne Diskussion angenommen. Zu § 45 des 5 Abschnitts, welcher von der Aufsicht des Fischereibetriebs handelt, richtet der Abgeordnete Schmidt (Randow) an die Regierung die Anfrage, ob eine unbedingt erforderliche Vermehrung des Aufsichtspersonals in Aussicht steht. Geh. Ober-Reg.-Rath Schumann erklärt, daß

eine Vermehrung des Aufsichtspersonals in Aussicht genommen sei. Danach wird der ganze Gesetzentwurf ohne Diskussion angenommen.

Es folgt der Bericht der XX. Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Wege-Ordnung für den preußischen Staat. Die Commission beantragt die Ablehnung des Gesetzentwurfs; Abg. Frhr. v. d. Heydt beantragt auf Grund des § 48 die Geschäfts-Ordnung, den Gesetzentwurf behufs der Spezial-Berathung an die Commission zurückzuweisen. Bei der General-Diskussion nimmt das Wort der Abg. v. Saucken (Gerdauen) gegen den Gesetzentwurf.

Abg. Frhr. v. d. spricht für den Antrag. Abg. Dr. Waldeck gegen den Antrag.

Nachdem hierauf der Reg.-Comm. Minst.-Direct. Mac Lean das Wort ergriffen hatte, wird die General-Diskussion geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Bei derselben wird der Antrag Heydt abgelehnt (dafür die Conservativen, die Abgg. Gneist, Stavenhagen, Richter, die Volkswirthe 2c.) und der Kommissionsantrag angenommen. Schluß 1 Uhr 50 Min. Nächste Sitzung Dienstag 10 Uhr.

Wir glauben, daß unsere Leser ein Interesse dafür haben, zu wissen, wer von den Mitgliedern der Fortschrittspartei für und wer gegen die Gebäudesteuer gestimmt, und lassen wir ein Verzeichniß derselben mit Bemerkung, wie sie gestimmt, nach den Provinzen geordnet hier folgen:

I. Provinz Preußen: Gegen die Gebäudesteuer stimmten 27, nämlich: Bellier de Launay, Bender, Ebhardt, Frentzel, Frommer, Gerlich, Gortziza, Häbler, v. Hennig, v. Hoverbeck, John (Labiau), Kalau v. d. Hofe, Kosch, Krieger (Goldap), Larz, Meibauer, Möller, Papendick, Pruß, Römer, v. Saucken (Gerdauen), v. Saucken (Tarputschen), Schmiedicke, Schuhmann, Techow, Wächter, Zacher. Für die Gebäudesteuer stimmten 5, nämlich: Chomse, John (Marienwerder) Post, Plehn, Röpell. Es fehlten 5, nämlich: Buchholtz, Donaliës, v. Forkenbeck, Schlick, Weese, die jedenfalls gegen dieselbe gestimmt hätten.

II. Provinz Posen: Gegen die Gebäudesteuer stimmte Abg. Langerhans. Für die Gebäudesteuer die 2 Abg. Berger und Senff; es fehlte Bertelsmann.

III. Provinz Pommern: Gegen die Gebäudesteuer stimmten die Abg. Kleemann, v. Mittelstädt, Schmidt (Randow). Für die Gebäudesteuer: Hagen, Michaelis, Prince-Smith; es fehlte Mühlenbeck

IV. Provinz Schlesien: Gegen die Gebäudesteuer stimmten 9 Abgeordnete. Aegerer, Hoffmann (Ohlau). v. Kirchmann, Laßwitz, v. d. Leeden, Paur, Qual, Teuchert, Ziegler. Für die Gebäudesteuer stimmten 4 Abg.: Baisenge (Lauben), Reichenheim, Selten und Twesten, es fehlten; Boeck, Förster und Lent.

V. Provinz Brandenburg: Gegen die Gebäudesteuer stimmten 16: Diesterweg, Heyl, Hirschberger, Jakobi, Kerst, Lasker, Lüning, Mellien, Müller (Arnswalde), Riel, Runge, Schiebler, Schulze (Berlin), Taddel, v. Valentini, Wachsmuth. Für die Gebäudesteuer stimm- 4: Gerth, Kloß, Parisius (Brandenburg) und v. Barst. Es fehlten 4: Jeschke, Krieger (Berlin), Nehse und Wilke.

VI. Provinz Sachsen: Gegen die Gebäudesteuer stimmten 12: Bernhardy, Eberti, Forstmann, Hoppe, Keuffel, Köhler, Ludewig, Parisius (Gardelegen), Vietzker, Schneider (Wanzleben), Ule und v. Unruh. Für die Gebäudesteuer stimmten 4: Salfeldt, Schulze (Seehausen), Freiherr v. Seydlitz und Stephann. Es fehlten 3. Faucher, Immermann und Mommsen.

VII. Provinz Westphalen: Gegen die Gebäudesteuer stimmten 5: Becker, Beitzke, Löwe (Bielefeld) Löwe (Bochum) und Waldeck, für die Gebäudesteuer stimmte nur Freese, es fehlte Barre.

VIII. Rheinprovinz mit Hohenzollern: Gegegen die Gebaudesteuer stimmten 14: Baur (Adenau), Bresgen, Caspers, Groote, Jung, Kyll, Leue, Lucas, May, Raffauf, Riesenstahl, Roggen, Siemens und Virchow. Für die Gebäudesteuer stimmten 5: Coupienne, Halm Wetzlar), Herrmann, Ronde und v. d. Straeten. Es fehlten 4: Auffermann, Cetto, Dunker und Hammer.

Die „Kreuzzeitg." hofft, die Regierung werde „die Hand dazu bieten, dieser für alle Theile traurigen Existenz des (Abgeordneten-) Hauses endlich ein Ziel zu setzen." — Nach einer privaten Aeußerung des Herrn v. Bismarck, welche ein Telegramm der „Bresl. Z." berichtet, würde jedoch die Session noch mindestens sechs Wochen dauern, da nach Pfingsten die Einbringung neuer Vorlagen bevorstehe; zunächst die Handelsverträge mit Belgien und England.

Da die Regierung es entschieden ablehnt, auf den außerordentlichen Zuschlag (20 Proz.) zu den Gerichtskosten zu verzichten, so dürfte es interessant sein zu erfahren, daß bei Entwerfung des Etats für 1865 schon unter den Räthen des Finanzministeriums selbst die Ansicht herrschte, es werde in diesem Jahre der Zuschlag wenigstens auf die Hälfte herabgesetzt werden. Wie die „Rh. Ztg." hat aber der Herr Finanzminister, als die einzelnen Positionen des Etats ausgeworfen werden sollten, seine Zustimmung entschieden versagt. Ebenso wird dem Blatte von glaubhafter Seite versichert, daß mit einer Herabsetzung des Briefportos lediglich deshalb noch nicht vorgegangen werde, weil der Hr. Finanzminister widerspreche. Nach den vorläufigen Abrechnungen vom vor. Jhare hat die Post im Jahre 1864 13,049,139 Thl. eingenommen und 11,189,016 Thl. ausgegeben, also einen Uebertrag von ungefähr 1,850,000 Thalern ergeben. Bekanntlich haben Porto-Ermäßigungen keinen nachhaltigen, sondern nur einen vorübergehenden Ausfall zur Folge. Wahrscheinlich stützt sich die Behauptung des Herrn Finanzministers, daß er auch keinen vorübergehenden Ausfall tragen könne, auf die Autorität des Herrn Kriegsministers.

Lokales und Provinzielles.

Inowraclaw. Nach einer neueren Bestimmung des Finanzministers vom 14. Febr. d. J. ist die Anwendung von Stempelmarken auch auf die inländischen Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen ausgedehnt worden. Da die Marken vielfach in einer Weise verwendet werden, welche gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, so wird eine kurze Zusammenstellung der letzteren, welche wir hier folgen lassen, nicht überflüssig sein. Die Stempelmarken wurden durch das Gesetz vom 2. September 1862 überhaupt eingeführt und in Folge Reskriptes des Finanzministers vom 30. Sept. 1862 auf die ausländischen Wechsel, und wie erwähnt, durch Reskript vom 14 Febr. 1864 auch auf die inländischen Wechsel ausgedehnt.

Die Bestimmungen sind:

a. Allgemeine: 1) Die Benutzung der Stempelmarken ist eine freiwillige. 2) Die Marken sind bei allen stempelpflichtigen Wechseln 2c. anwendbar 3) Die Marken müssen stets auf die Rückseite der Wechsel geklebt werden. 4) Jede einzelne verwendete Marke ist zu cassiren (entwerthen). 5) Marken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 3 des Gesetzes vom 2. September 1862.)

b) Besondere bei ausländischen Wechseln:

Ein moderner Oedipus.

Aus San Joan do Rey in Brasilien wird ein furchtbarer Vorfall gemeldet, der sehr an den unfreiwilligen Vatermord des Oedip erinnert. Vor einigen Jahren bebauten Antonio Magelhaens und seine Frau Margerida eine kleine Facenda in der Nähe von Pilas de Taipa, am Parchiba-Fluß. Ihr einziger Sohn, Melchior, ein junger vortrefflicher Mensch von 18 Jahren, half ihnen bei der Arbeit. Die kleine Familie lebte glücklich und einig. Eine entsetzliche Prophezeihung zerstörte dieses Glück. Melchior beging die Schwäche, eine alte Mulattin, welche sich mit Wahrsagen begab, um seine Zukunft zu befragen. „Sie werden Ihren Vater und Ihre Mutter todten", hatte die alte Frau ihm gesagt. Melchior betete seine Eltern an. Von diesem Augenblicke an hatte er nur noch die eine Idee, weit fort über den Ocean zu gehen, um sie nie wieder zu sehen. Ohne Wissen seiner Eltern schiffte er sich ein, wurde Matrose, Arbeitsmann, Kaufmann; in keiner Unternehmung hatte er Glück, und wie durch eine unwiderstehliche Gewalt nach Brasilien zurückgezogen, kehrte er nach sechsjähriger Abwesenheit dorthin zurück, aber ließ sich in einer entfernten Provinz nieder, zu Passagem, bei San Joao do Rey in der Provinz Minhas Geraes. Er veränderte seinen Namen und wurde Feitos, d. h. Aufseher der Feldarbeiter in einer Facenda. Der Besitzer der Facenda war Wittwer und hatte eine Tochter, welche für Melchior eine starke Zuneigung faßte, der junge Mann liebte sie auch und wurde ihr Gatte. Zwei Jahre lang ging Alles gut; die Ehe war glücklich. Melchior hatte seine Eltern nicht vergessen, aber er zitterte schon bei dem Gedanken, sie wiederzusehen. Dieser Gedanke und eine Eifersucht, zu der seine Frau ihm durchaus keinen Grund gab, verliehen ihm einen etwas düsteren Charakter. Unterdeß führte der Zufall den alten Mangelhaens und seine Frau, die schon viele vergebliche Nachforschungen angestellt hatten, auf die Spur des verlorenen Sohnes. Ein Neger, der ihm ehemals angehört hatte, kam durch Verkauf in die Provinz Minhas Geraes, wo er zufällig Melchior wieder traf. Er sprach von seiner Entdeckung mit einem Kaufmann, der von dem Verschwinden des Melcheir Mangelhaens gehört hatte, und so kam die Nachricht auch zu den Eltern. Der verlorene Sohn war wiedergefunden. Die greisen Eltern machten sich auf dem Wege und kamen nach Passagem, ohne Jemand davon zu benachrichtigen. Sie hatten sich nach Allem genau erkundigt und hofften ihren Sohn zu überraschen; derselbe war aber nicht zu Hause, er war einige Meilen fortgegangen, um Vieh zu verkaufen. Antonio und Margerida gaben sich ihrer Schwiegertochter zu erkennen. Die junge Frau nahm sie mit herzlicher Gastlichkeit auf, und da sie müde waren, bot sie ihnen ihr eigenes Bett an, bis ein passendes Zimmer in ihrer Aufnahme hergerichtet sei. Da Melchior am Abend zurückkommen sollte, ging sie ihm entgegen, um ihn zu benachrichtigen, und um die Erste zu sein, welche ihm eine, wie sie meinte, so glückliche Nachricht brachte. Melchior aber, um schneller heimzukommen, nahm einen näheren Weg, und während seine Frau ihn auf der großen Straße suchte, traf er schon zu Hause ein. Er tritt ein; die Nacht war plötzlich gekommen, wie das in jenen tropischen Gegenden geschieht, wo es keine Dämmerung giebt. Er wendet sich nach der Schlafstube und hört das regelmäßige Geräusch des Athmens. Er glaubt, daß seine Frau sich niedergelegt habe und schlafe. Er streckt die Hand aus und entdeckt zwei Menschen in dem Bett. Er fühlt einen Bart, einen Männerkopf, eine Frau ruht an seiner Seite. Kein Zweifel mehr, er ist verrathen. Der Unglückliche ergreift sein Messer und tödtet Beide. Kaum hatte er seine Rache befriedigt, so kehrte seine Frau zurück. Sie zündet eine Lampe an; sie sieht ihren Mann unbeweglich, bleich, mit verwirrten Blicken; sie sieht das Leinen blutig. Die Vorhersagung war erfüllt: Melchior hatte seinen Vater und seine Mutter ermordet. Mit einem Blick hatte er Alles begriffen. Die Gemüthsbewegung war zu groß, als daß sein Geist sie hatte ertragen können. Er ist wahnsinnig geworden.

1) Die Versteuerung muß durch den ersten inländischen Inhaber, gleich nach dem Eingang in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. 2) Die Marken müssen auf der Rückseite des Wechsels am obersten Rande in der Mitte, und wenn sich schon Indossamente auf derselben befinden, in der Mitte, unmittelbar unter dem letzten Bemerke angeklebt werden, also vor dem ersten inländischen Indossamente. 3) Die Cassation besteht darin, daß der betreffende Wechselinhaber die ersten Anfangsbuchstaben seines Wohnorts, Namens (Firma) und das Datum in Ziffern, nebst abgekürzter Jahreszahl auf jede einzelne Marke schreibt, z. B. statt: Neuwied, 19. Mai 1865 — N. 19/5, statt Heinrich Mack — H. M.

c) Besondere Bestimmungen bei inländischen Wechseln: 1) Diese Wechsel sind, wenn ihre Besteuerung durch Stempelmarken stattfinden soll, der Steuerbehörde vorzulegen, welche die Marken alsdann selbst aufklebt, und jede derselben mit dem amtlichen Schwarzstempel bedruckt. 2) Den Steuerbehörden ist es untersagt, mit schriftlichen Bemerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln. 3) Ein Cassationsvermerk durch den Wechselinhaber ist nicht zulässig. 4) Die Marken müssen auf die Rückseite, am obersten Rande in die Mitte aufgeklebt werden. 5) Sind Marken an die rechte Stelle geklebt, und noch nicht kassirt, so soll die Cassation, wenn sonst keine Bedenken vorliegen, durch die Steuerbehörden erfolgen dürfen. (Es ist dieses erst vor Kurzem eingeräumt worden). Die Markenanwendung bei inländischen Wechseln hat, wie ersichtlich, wenig oder gar keinen praktischen Werth. Vereinfachung und mehr Gleichförmigkeit des Verfahrens sind bei der ganzen Sache dringend zu wünschen.

— Am 31. v. beendigte im Achusat-mereim-(Geselligkeits-)Verein Herr Lehrer J. Masur den ersten Cyklus von freien Vorträgen über das Leben und die Schriften des jüdischen Geschichtsschreibers Flavius Josephus. Eingehend in den von letzterm selbst verfaßten Lebenslauf, wies der Vortragende auf die Widersprüche hin, die sich bei einer nähern Betrachtung der wirklichen Lebensumstände des Verfassers und dessen eigenhändiger Lebensbeschreibung herausstellten, und bezeichnete den allerdings im römischen Solde geschriebenen „jüdischen Krieg", so wie die von diesem Vorwurfe freieren „Antiquitäten" als die geeignetsten Materialien, die Person des Josephus richtig würdigen zu lernen. Ist zwar der Patriotismus des Joseph eine sehr schwache Seite seines Charakters, wird er, der Lobredner des Cäsarismus, in so vielen Tugenden von den von ihm so verschrieenen Zeloten übertroffen; so gebührt ihm als Geschichtsschreiber und dem ersten und gründlichen Darsteller des Judenthums in griechischer Sprache, als warmen Anhänger des richtig verstandenen Pharisäerthums, der gerechte Lohn, daß fast alle seine Schriften der Nachwelt erhalten sind, ein Zufall des Geschickes, das den gefeiertesten Schriftstellern der Griechen und Römer nicht zu Theil geworden ist. Der Vortragende wendet sich nun im zweiten und dritten Vortrage zu dem Hauptwerke des Geschichtsschreibers, zu den sogenannten Antiquitäten, geht in geschickter Verflechtung der Zeitumstände zum „jüdischen Kriege" über und beginnt nach einer Vergleichung mit den bezüglichen Nachrichten des Strabo, Plinius des Aeltern, Tacitus, Cicero (pro Flacco), Plutarch, Sueton, Appian und Dio Cassius eine Kritik über die von Josephus angeführten Motive zum ersten Zusammentreffen Judäas mit Rom. Bei derartigen Untersuchungen, die weniger mit zersetzender Kritik als mit Sichtung und Ordnung des hie und da zerstreut liegenden Stoffes geführt werden, stellt sich so Manches zum Nachtheile des Josephus heraus und rechtfertigt die Behauptung, daß namentlich dessen zuletzt angeführte Schrift nur mit Vorsicht gelesen werden muß, da jede ihrer Blattseiten Partheilichkeit bekundet und von Gift und Galle gegen die politischen Gegner des Verfassers übersprudelt. Die übereinstimmenden und abweichenden geschichtlichen Darstellungen über die Occupation Judäas durch Pompejus, bei welcher Gelegenheit der Vortragende den wahren Sachverhalt angiebt, finden im vierten Vortrag eine ausführliche Besprechung. Bei dieser Gelegenheit zeigt sich merkwürdiger Weise eine Uebereinstimmung der Berichte des wahrscheinlich um die Mitte des 9. Jahrhunderts n. Chr. in hebräischer Sprache abgefaßten Pseudo-Josephus mit Dio Cassius, und eben dieser Umstand, so wie die nur von Laien des Talmuds unterschätzten talmudischen Quellen lassen den Verdacht begründen, daß Josephus Manches mit Absicht verschwiegen, was seinen hohen Gönnern in Rom, einem sehr gefährlichen Redaktionsbüreau, nicht recht sein konnte. Durch lebendige Darstellung der Ereignisse, durch Vergleichung des Heldenkampfes in Judäa mit dem der Gallier, Brittanier und Germanen gegen die römische Zwingherrschaft gewinnen die lichtvollen und gedankenreichen Vorträge immer mehr an Interesse, da sie nicht blos eine Geschichte der Juden, die Lebensbeschreibung eines jüdischen Militärgouverneurs und spätern Schriftstellers, sondern eine Zeitgeschichte den Zuhörern vorführen. T. P. L.

— Am 29. d. Mts. fand unter Musikbegleitung der Maigang der Zöglinge des hiesigen Gymnasiums nach Koscielec statt. Im Verlaufe des Tages hatten sich daselbst viele Bewohner der Stadt und Umgegend eingefunden, so daß das Fest sich zu einem eigentlichen Volksfeste gestaltete. Mit Spiel, Gesang und Tanz war dieser Festtag unserer Jugend hingebracht. Nicht unerwähnt kann dabei bleiben, die freundliche Aufnahme, die den jugendlichen Gästen von Seiten des Besitzers von K. des Herrn Rittergutsbesitzer v. Laczynski zu Theil ward, so wie die Munificenz, mit welcher von demselben die ärmeren Schüler so reichlich bedacht wurden.

— [Der Beachtung empfohlen.] Der Berliner Arzt Dr. Parow bekämpft die Schulbänke, wie sie jetzt üblich sind, indem er ausführt, daß dieselben mit den mechanischen Gesetzen einer ungezwungenen Aufrechthaltung des Rumpfes in Widerspruch stehen und den Kindern das Krummsitzen zur Nothwendigkeit machen. Dr. Parow sagt, daß der jetzige Schultisch zu einer Korperhaltung zwingt, welche nicht blos Kurzsichtigkeit, Brust- und Ruckgratsverkrümmungen befördert, sondern auch die wichtigsten inneren Lebensthätigkeiten, Athmung, Verdauung und Blutumlauf beeinträchtigen. Es sei nothwendig, daß das Prinzip der mit Tischen festverbundenen Schulbänke verlassen werde.

Handelsrecht.

(B.- u. H.-Ztg.) Daß das deutsche Handelsgesetzbuch von Juristen und einsichtigen Kaufleuten eine unzulängliche, dürftige Arbeit genannt worden, das ist bekannt. Daß es mit Recht so genannt worden, das wird jeder Kaufmann bestätigt finden, der sich Rath daraus holen möchte, und jeder Anwalt, der seinen Clienten Rath daraus ertheilen möchte. Beide gerathen in 100 Fällen mindestens 95 Mal in Verlegenheit, denjenigen Paragraphen ausfindig zu machen, welcher den eingetretenen Fall vorausgesehen oder welcher nur einer einzigen schlichten Deutung fähig ist. Ja, wir wagen die Behauptung, daß kein Kaufmann, welcher nicht etwa eine umfassende juristische Bildung besitzt, das Handelsgesetzbuch mit Verständniß zu lesen vermag.

Bei diesem verurtheilenden Urtheil haben wir besonders das vierte sehr wichtige Buch „Von den Handelsgeschäften" im Auge. Nicht etwa als ob wir empfehlen wollten, der Gesetzgeber müsse jeden möglichen streitigen Fall vorgesehen und paragraphirt haben. Die Codifikationen der Neuzeit sind mit Recht von diesem im Landrecht vorwaltenden Prinzip zurückgekommen. Die Erscheinungen des sich rasch fort- und umbildenden Geschäftslebens sind so kaleidoskopisch verschiebbar und mannigfaltig, daß es eitles Beginnen wäre, alle Formeln für deren Gestaltung erschöpfen zu wollen. Aber zwischen Formuliren und den Regeln der Formkunst, zwischen beliebigen Rechen-Exempeln und den arithmetischen Lehrsätzen ist doch ein gewaltiger Unterschied. Was im Handelsgesetzbuch, und besonders dem vierten Buch fehlt, das sind: allgemeine Rechtsnormen; man vermißt die Rechtsgrundsätze, aus welchen allein man Rechtsfälle zu beurtheilen im Stande ist, wenn man sich nicht auf das Gebiet der Willkür oder der meist unbilligen Billigkeit verirren will.

Von 20 Fällen, wo das Handelsgesetz mitsammt den Anwälten den Schreiber dieses rathlos gelassen, soll ein Fall mitgetheilt werden.

A. hat eingestandener Maßen den B. beauftragt, 20,000 fl. Credit-Aktien pr. Juni und 50,000 Qrt. Spiritus pr. September-Oktober bestmöglich zu kaufen. Oesterreichische Credit-Aktien sind am Tage des Ankaufs 86 à $85\frac{1}{2}$ und Herbstspiritus 15 à $14\frac{3}{8}$ notirt. B. überschreibt die Credit-Aktien 86 und $85\frac{3}{4}$, den Spiritus à 15. Er war unglücklich in der Ausführung, weil die Flauheit erst ganz am Börsenschluß eingetreten. A. will das Geschäft nur bestätigen, wenn ihm die Credit-Aktien mit Deport, mindestens mit $85\frac{1}{2}$, und die 50,000 Qrt. Spiritus mit $14\frac{11}{12}$ aufgegeben werden. Was thun? Soll man auf Vollziehung des Bestätigungsbriefes klagen müssen? Das erscheint kaum nöthig; denn es steht fest, daß A. den Auftrag ertheilt, und daß B. ihn ausgeführt. Damit war das Mandatsgeschäft erledigt, die schriftliche Bestätigung ist kein juristisches Erforderniß mehr. Kann sich aber B. bei dieser Doktrin beruhigen? Soll er die Hände in den Schooß legen, wenn A. ihm schon heute definitiv erklärt: ich werde das in einigen Monaten fällige Geschäft nicht erfüllen? B. soll alle Preisschwankungen über sich ergehen lassen, er soll fest an das Geschäft gebunden sein, während der Committent das Gegentheil erklärt? Man wird vielleicht antworten: das hat B. nicht nöthig. Er kann sofort nach erklärter Weigerung die 20,000 fl. Credit-Aktien und 50,000 Qrt. Herbstspiritus bestens für Rechnung des A. verkaufen, so das Interesse feststellen und den A. dafür in Anspruch nehmen. Ja, welcher Paragraph des Handelsgesetzbuchs berechtigt ihn dazu? Man wird in der sedes materiae vergeblich sich hierüber informiren wollen. Einen einzigen Anhaltepunkt bietet Artikel 343, aber wir fürchten, die Meisten werden sich scheuen vor der Gewaltthätigkeit, diesen Artikel per analogiam mit den Haaren herbeiziehen zu wollen. Ist nämlich, so sagt Art. 343, der Käufer mit Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann Verkäufer die Waare entweder deponiren oder für Rechnung des Käufers verkaufen lassen, um ihn für das Interesse in Anspruch zu nehmen. Aber im vorliegenden Falle sind die Credit-Aktien noch nicht zu empfangen und der Spiritus noch nicht zu empfangen; erstere nicht vor ultimo Juni, letzterer nicht vor dem 1. September. Es handelt sich überhaupt noch gar nicht um Waare, sondern einstweilen erst um ein Forderungsrecht auf Waare, noch weniger um einen Verzug mit der Empfangnahme. Eine künstliche Interpretation müßte sagen: A. erklärt, daß er sein Forderungsrecht refüsirt, nicht in Empfang nimmt, folglich kann B. das Forderungsrecht auf 20,000 fl. Credit-Akt. und 50,000 Qrt. Spiritus, welches ihm auf dem Halse geblieben, weiter verkaufen und zwar für Rechnung des A. Aber, kann man einwenden, die Erklärung des A. ist ja für jetzt ohne Bedeutung, das Commissionsgeschäft ist nolens volens perfekt geworden und erst am Erfüllungstage wird es auf den Verzug ankommen. A. kann ja bis dahin anderen Sinnes werden. Kann man den Schuldner, welcher nach 6 Monaten ein Darlehen zurückzuzahlen hat, schon vor Fälligkeit verklagen, wenn er auch früher erklärt, daß er bei Fälligkeit nicht zahlen werde? Ganz entschieden nicht, es fehlt die actio nata, und nur die Mandats-Kündigungsklage in Hypothekensachen hat das Gesetz ausnahmsweise zugelassen.

Wissen Sie vielleicht, meine Herren Juristen oder Kaufleute, wie dem B. mit dem Handelsgesetzbuch sicher zu helfen ist? Bz.

Antwort der Redaktion. Man kann mit den allgemeinen Bemerkungen, die der Verfasser über das Handelsgesetzbuch ausspricht, wohl einverstanden sein, ohne seine Verzweiflung über die Unlösbarkeit des vorgetragenen Falles zu theilen. Das Handelsgesetzbuch ist eben gerathen, wie ein Gesetzgebungswerk gerathen mußte, mit welchem um jeden Preis einer Zeitforderung genügt werden sollte, wobei aber eine Fülle von widerstrebenden Interessen und Verhältnissen ihr Recht nicht fahren läßt. Um jeden Preis sollte eine einheitliche Handelsgesetzgebung für einige dreißig Staaten geschaffen werden, von welchen die meisten im Besitz und unter dem gestaltenden Einfluß einer eigenen Partikulargesetzgebung nicht immer groß, aber alt geworden waren. Nun haben wir die Bescheerung: einen kodifizirten Compromiß, der gerade die eigentlich streitigen Fragen, für welche das Bedürfniß am meisten eine unzweideutige Entscheidung fordert, unentschieden läßt.

Was aber den hier vorgetragenen konkreten Fall betrifft, so ist B., welchem A. schon einige Monate vor dem zur Erfüllung des Geschäfts festgesetzten Termine erklärt, er werde seinerzeit nicht erfüllen, nicht schlimmer daran, als wenn A den Termin ohne Erklärung herankommen und das Geschäft alsdann unerfüllt lasse. Wir begreifen nicht, wie an das Gesetz die Zumuthung gestellt werden kann, es solle Vorsorge treffen, daß mein Kontrahent nicht schon vor dem Erfüllungstermin abzuwarten, ehe ich einen Anspruch wider ihn geltend machen kann, zumal diese Erklärung kaum in so bindender Form abgegeben sein wird, daß B. daraus für sich selbst ein Recht herleiten könnte, von dem Vertrage auch seinerseits zurückzutreten.

Verzeichniß der vor der Prozeßabtheilung des hiesigen königl. Kreisgerichts angestandenen Termine.

(Objekt über 50 Thaler.)

Am 26. Mai.

Salomonsohn c. Szkolny.

Am 31. Mai

Bareikowski c. Puczynski. — Danziger c. Kroener. v. Szymanowski c. v. Jaraczewski. — Strzelecka c. Golembiewski. — Drzygalski c. Haber. — Schulz c. Schulz. — Kowalska c. Zboromska. — Machwalski c. Bilowiejski. — Schulz c. Schulz. — Szeliga c. Pechhold. — Mohr c. Karit. — Meyer c. Kobalek. — Mamroth c. Schulz. — Salig c. Izydora — Goldstein c. Baske.

Handelsberichte.

Inowraclaw, den 31 Mai 1865.

Man notirt für

Weizen: 125pf. — 128pf. bunt und hellfarbig 44 bis 46 Thl. 128pf — 130pf. hellbunt 47 bis 49 Thl. feine weiße und schwere glasige Sorten über Notiz

Roggen: 123pf. 30 Thl.

Gerste: große 25 — 26 Thl. hübsche schwere Waaren 27 Thl.

W-Erbsen: 36 — 39 Thl. gute Kochw. 42 Thl.

Hafer: 20 Thl. per 1250pf.

Kartoffeln: 9 — 12 Sgr.

Getreide-Durchschnittspreis

in der Kreisstadt Inowraclaw.

(Nach amtlicher Notirung.)

Monat Mai

Weizen	1	Thl.	29	Sgr.	11	Pf.
Roggen	1	.	8	.	5	.
Gerste	1	.	4	.	5	.
Hafer	—	.	28	.	—	.
Erbsen	3	.	9	.	7	.
Kartoffeln	—	.	14	.	—	.
Heu pro Centner	—	.	27	.	9	.
Stroh pro Schock à 1200 Pfd.	7	.	—	.		

Bromberg, 1. Juni.

Weizen 125—127—130pf. holl. (81 Pfd. 6 Lth. bis 83 Pfd. 4 Lth. Zollgewicht) 50—51—54 Thl., feinste Qualität je nach Farbe 131—133pf. holl. (85 Pf. 23 Lth. bis 87 Pfd. 3 Lth Zollgewicht) 55—58 Thl.

Roggen 123—128pf. holl. (80 Pfd. 16 Lth. bis 83 Pfd. 24 Lth. Zollgewicht) 31 — 32 Thl.

G.-Gerste 114—118pf. holl. (74 Pfd. 19 Lth. bis 77 Pfd. 8 Lth. Zollgewicht) 28 — 30 Thl.

Hafer 18 — 20 Thl.

Erbsen 38 — 42 Thl. Kochw. 44 Thl

Raps und Rübsen ohne Umsatz.

Spiritus 14 1/4 Thlr.

Thorn. Agio des russisch-polnischen Geldes. Polnisch Papier 24—24 1/2 pCt. Russisch Papier 24 pCt. Klein-Courant 18 pCt. Groß Courant 10—11 pCt.

Berlin, 1. Juni.

Weizen nach Qualität pr. 2100 Pf. 43 — 60 gef. bez.

Roggen fest loco 38 3/4 bez. · Frühjahr 38 1/2 bez. — Juli-August 40 1/2 bez. September - Oktober 42 3/4 bez.

Spiritus loco 14 5/12 bez. Mai-Juni 14 1/12 September-Oktober 15 1/4 bez.

Rüböl: Mai 13 1/6 bez. - September - Oktober 14 3/4 bez.

Russische Banknoten 80 3/4 bez.

Druck und Verlag von Hermann Engel in Inowraclaw.